Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 7. May 1804.

1. Avertissements.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht: daß der aus dem Amte Limberg gebürtige und wegen seiner häufigen Verbrechen zum vierjährigen Vestungs-Arrest, verurtheilte Neubauer Ludolph Fleer, welcher bisher und seit dessen am 7ten März 1801. abgelaufenen Strafzeit auf der Vestung Wesel aufbewahret worden, nach Vorschrift der allerhöchsten Cabinets-Resolution vom 12ten v. M. vor der Hand und bis derselbe überzeugende Beweise seiner Besserung geben wird, daselbst ferner aufbewahret werden soll.

Minden den 2ten May 1804.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Domainen-Kammer.

v. Redecker. v. Nordenflycht. Heinen.

Da für verschiedene, von den Unterthanen in den Aemtern Petershagen, Reineberg, Ravensberg, Werther, Hausberge, Enger, Limberg und Vlotho, bey der in den Jahren 1787—1790 vorgewesenen Mobilmachung der hiesigen Regimenter, geleisteten Fuhren, bey hiesiger Krieges-Casse noch 140 Rtl. 6 gGr. vorräthig liegen, indem die Anspänner bisher sich weder gemeldet, noch aller Nachfrage ohngeachtet, haben ausgemittelt werden können, so werden die unbekannte Anspänner in vorgedachten Aemtern, welche an diesen Geldern einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solchen binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen und spätestens bis zum 30ten Juny d. J. bey der Krieges und Domänen-Kammer geltend zu machen, widrigenfalls sie auf immer enthöret werden sollen, und über die Gelder anderweit disponiret werden wird.

Gegeben Minden den 11ten April 1804.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammer.

Haß. Hoffbauer. Heinen.

2. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeydiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen,

dazu von der Polizey angestellet und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und fals er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn solte, ans Rathhaus geführet und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeiget worden, zurückbehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizey Strafe genommen werden wird; wobey

3) einem jeden hiedurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizey-Amts, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle ꝛc. durch Verschließung der Haustüren und Fensterladen auch das seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzettul des Polizeyamts keine fremde und unbekannte Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Minden den 26. April 1804.

Magistrat hieselbst.

Schmidts. Aschoff. Brüggemann.

Den Unterthanen der Provinz Lingen und Tecklenburg, welche verbunden sind, die Verbrecher theils in den Gefängnissen zu bewachen, theils solche zum Verbesserungs- und Zuchthaus oder zur Festung zu transportiren, wird hiermit in Gefolge des allerhöchsten Rescripts vom 17ten März d. J. öffentlich zur Warnung bekandt gemacht, daß, wenn sich dergleichen Unterthanen bey dem Bewachen oder Transport der Verbrecher eine Vernachläßigkeit zu Schulden kommen lassen würden, wodurch dieselben entweder aus den Gefängniß, oder auf den Transport entweichen sollten solche dieserhalb mit unerbittlicher Strenge als Theilnehmer und Durchhelffer nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden sollen. Lingen den 26. April 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Gerichts Beeck als

1) Ernst Friedrich Nagel von Nr. 63 aus Mennighüffen.
2) Henrich Wilhelm Fischer von Nr. 16 aus Löhnebeck.
3) Johann Henrich Richter von Nr. 12 daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben und weil ihr Aufent-

halt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in Termino den 7ten August 1804 vor dem Auscultator Delius I. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Gerichte Beeck angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inseriret worden.

Sign. Minden den 17ten April 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Die Gläubiger des mit Hinterlassung eines geringen Mobiliar-Vermögens von hier entwichenen Posementier Peter Oberley werden hierdurch zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen sub pœna präclusi und der Gemein-Schuldner Oberley zur Erklärung darüber bey Verlust seiner Einreden ad terminum den 26. May c. vorgeladen. Minden am Stadtgericht den 3ten April 1804.

Aschoff.

Der dem Herrn Dom-Dechant v. Vinck eigenbehörige Colonus Ernst Fridrich Willmsmann sub Nr. 35. in Bieren hat angezeiget, daß er sich außer Stande befinde, seine andringenden Creditores auf einmal zu befriedigen und daher auf Convocation und Claßification derselben, so wie auf Regulirung einer den Kräften der Stätte angemessenen Terminal-Zahlung provociret.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anforderungen an den Colonum Willmsmann haben hierdurch vorgeladen, in termino den 25. May cur. am hiesigen Amte ihre Forderungen zu profitiren etwaiges Vorrecht nachweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Schuldners zu erklären. Von denjenigen, welche nicht erscheinen wird angenommen werden, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Creditoren einwilligen, und nicht mehr zu fordern haben als von dem Schuldner angegeben worden, oder bereits ad Actis constiret, auch sonst für ihre Forderungen kein Vorrecht nachweisen können.

Sign. Bünde am Königl. Amte Limberg den 24ten April 1804.

Wallbaum.

Da unterm nachstehenden Dato über das Vermögen des Commercianten Friedrich Borgmann sub Nr. 34. Weichbild Schildesche der Concurs-Proceß eröfnet worden ist; so werden hierdurch alle und jede Creditoren desselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in termino den 7ten Jul. a. c. an das Gerichthaus zu Bielefeld unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Mass präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden diejenige, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder in Besitz haben hierdurch angewiesen, hiervon bey Verlust des ihnen an selbigen zustehenden Rechts bey dem Gerichte Anzeige zu thun, und bey Strafe doppelter Er-

stattung dem Gemeinschuldner nicht verabfolgen zu lassen.

Königl. Preuß. Amt Sparenberg Schildesche den 27. April 1804.

Reuter.

Es ist von Hochlöblicher Regierung über das Vermögen des Herrn Burgemeister Meyer zu Werther mittelst Rescripts de 31ten v. M. der Liquidations-Prozeß eröfnet, und dem Unterzeichneten die Instruction desselben aufgetragen. Da nun zur Befriedigung der Gläubiger,

1. das Wohnhaus nebst Zubehör und

2. die entbehrlichen Mobilien des Herrn Burgemeister Meyer, nach den dieserhalb bereits erlassenen Bekanntmachungen, verkauft, auch

3. die von demselben etwa zu leistende Terminal-Zahlung regulirt werden soll, so werden die unbekannten Gläubiger des gedachten Herrn Burgemeister Meyer zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in Termino den 16ten May a. c. Morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Werther, hierdurch unter der gesetzlichen Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden

1. mit ihren Forderungen an die durch den Verkauf des Mobiliar-Vermögens aufkommenden Auctions-Gelder, so wie

2. mit ihren Ansprüchen an die Bürgerstette des Herrn Burgemeister Meyer präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder werden vertheilet werden, als auch gegen den Käufer der Stette auferlegt werden wird, sie auch

3. erst dann zum Genuß der von dem Herren Burgemeister Meyer etwa zu leistenden Terminal-Zahlung werden zugelassen werden, wenn die sich gemeldeten Gläubiger vollständige Befriedigung werden erhalten haben.

Amt Werther den 4ten Febr. 1804.

Reuter.

Es sollen die in der Bauerschaft Schollbruch, Kirchspiels Lengerich befindlichen Gemeinheiten, wozu in specie

a. der große und kleine Bruch, wobey etwas weniges Dustholz, und noch ein kleiner Grasanger, auch

b. noch einige kleine Heidgegenden, gehören, zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich nothwendig ist, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jenen Schollbrucher Gemeinheiten zustehen möchten, eruiret, und zur gehörigen Liquidität gebracht werden; so werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehenden Schollbrucher Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, die desfallsigen Befugnisse in Termino Montag den 4ten Junius dieses Jahrs in der Wohnung des Coloni Eickholtz in der Bauerschaft Schollbruch anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihren dinglichen Ansprüchen auf die Schollbrucher Gemeinheiten in dem präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben, haben selbige Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen.

Nicht weniger müssen die Guths-Grund- und Eigenthums-Herren der Schollbrucher Gemeinheits-Interessenten in dem angesetzten General-Liquidations-Termine deren Rechte wahrnehmen, unter der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehöret, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn,

und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 7ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgische Markentheilungs-Commission.

Hoffbauer. Kandelhardt.

Da die Vertheilung des in der Bauerschaft Aldrup Kirchspiels Lengerich belegenen Gemeinheits-Parcels, genannt die Exterheede nützlich befunden, und allerhöchst verordnet worden, indessen zu Ausmittelung der sämmtlichen Interessenten, auch etwaigen unbekannten Realprätendenten, deren öffentliche Vorladung erforderlich ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Exterheede prätendiren, diese ihre Gerechtsame mögen in Hude- Weide- Wege- Holzpflanzungs- Holzhiebs- Plaggenstichs-Gerechtigkeit, oder sonst in andern möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, vorgeladen, solche in Termino Freitag den 15ten Junius dieses Jahrs, des Vormittags um 9 Uhr auf der Meesenburg bey Tecklenburg anzugeben, auch die darüber in Händen habende Dokumente und Urkunden mit zur Stelle zu bringen.

Denen ausbleibenden, und sich nicht meldenden Realprätendenten gereicht zur Warnung, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich werden die Guts- Grund- oder Eigenthums-Herren der auf der Exterheede berechtigten Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angesetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, und wird im Unterlassungsfall angenommen werden, daß sie in die Beschlüsse der Erschienenen willigen, solche als rechtsbeständig anerkennen, und auf alles Widerspruchs-Recht Verzicht leisten.

Tecklenburg am 24ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commission.

Hoffbauer. Kandelhardt.

Friederich Wilhelm König rc.

Da die Vormünder der minderjährigen Klingenbergschen Tochter zu Ibbenbühren sich erkläret haben, nur sub beneficio legis et inventarii als Mit-Erbin ihrer verstorbenen Eltern deren Nachlaß antreten zu wollen, und diesem zufolge der erbschaftliche liquidations und eventualiter der Concursprozeß über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Bürger Berend Herm. Klingenberg und Anna Maria gebohrne Müller zu Ibbenbühren mittelst Decreti vom heutigen Dato eröfnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an dem gedachten Nachlaß etwas zu fordern haben mittelst dieser allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Ibbenbühren und Tecklenburg zu affigirenden und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Weselschen Zeitungen einzurückenden Proclamatis in dem zur Liquidation der Forderungen auf den 1ten Junius dieses Jahres vor dem Deputato Regierungsrath Schmidt auf der hiesigen Regierung angesetzten Termine zur Angabe und Justificirung ihrer Forderung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall die Erbschaftsmasse zur Befriedigung der sich meldenden Gläubiger auslangen möchte, sodann die ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; Im Fall der Unzulänglichkeit der Masse aber die nicht Erscheinenden zu gewärtigen haben werden, daß sie mit ihren etwa habenden Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen damit gegen die sich meldenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird den sämtlichen Gläubigern anbefohlen sich über die Bestätigung des Behuef dieser Liquidation zum Extra

tore angeordneten Justitz-Commissarius Tiez mit zu erklären, auch allen denjenigen, welche an den gedachten Nachlasse etwas schuldig sind, anbefohlen anderergestallt nicht als in das gerichtliche Depositum zu zahlen oder was sie in Händen haben möchten, dahin abzuliefern unter der Verwarnung, daß sonsten das Bezahlte für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Innhaber von Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erkläret werden wird. Urkundlich des hier untergedruckten größern Regierungs-Innsiegels und derselben Unterschrift. Lingen den 13ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingensche Regierung.

(L. S)

Möller.

Nachdem der hiesige Schutzjude Hertz Abraham mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden sich heimlich von hier entfernet hat, und dessen Gläubiger sehr andringen, so werden hiemit alle, welche an dem Vermögen dieses sich entfernten Hertz Abraham oder dessen verstorbenen Vaters Abraham Hertz ex quocunque capite Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 7ten Juny d. J. den Donnerstag nach dem 1ten Trinitatis um 9 Uhr Morgens vor hiesiger Amtsstube zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen sub pœna præclusi verabladet. Auch wird allen, welche erwähnten Schutzjuden Hertz Abraham etwas schuldig sind, hiemit bey Strafe doppelter Zahlung untersagt, demselben oder sonst jemanden der nicht vom hiesigen Amte durch ein ihm ertheiltes Curatorium dazu authorisirt ist, Zahlung zu leisten.

Zugleich wird der entwichene Hertz Abraham hiemit vorgeladen, innerhalb den nächsten 6 Wochen sich bey hiesigem Amte über seine Entweichung und seine Vermögens-Umstände zu rechtfertigen, widrigenfalls dem Befinden der Umstände nach unangenehme Verfügungen wider denselben ergehen werden.

Amt Lemförde den 26ten April 1804.

Fordecken.

Es sind zwar die Gläubiger des abgelebten Cämmerers Friedrich Christian von Dincklage zu Schulenburg bereits im vorigen Jahre durch den dazu beauftragten Vogt Block zu Badbergen, als angeordneten Administrator der von dem verstorbenen nachgelassenen Güter eingeladen, ihre Forderungen an denselben anzuzeigen. Da sich jedoch geäußert, daß solches bisher vollständig nicht geschehen sey, indessen aber erforderlich ist, daß von dem gesammten Schulden-Zustande hinlänglich und vollständig constire: so werden hiemit alle diejenigen, welche an den verstorbenen Cämmerer von Dincklage und die von selbigem hinterlassene Güter, es sey von seinetwegen, oder von wegen dessen Aeltern und Vorfahren, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, und solche bey dem Vogte Block noch gar nicht, oder nicht vollständig angegeben haben, hierdurch und zwar bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um selbige entweder am Sonnabend den 14ten April, oder am Sonnabend den 12ten May, oder endlich am Sonnabend den 9ten Junius dieses Jahres bey hiesiger Land- und Justitz-Canzley anzugeben, und solche durch Beybringung der in Händen habenden Urkunden, Rechnungen und sonstigen Beweis-Mitteln zu rechtfertigen, nicht minder haben selbige einen Anwald, so weit es noch nicht geschehen, zu den Acten zu bestellen, oder zu gewärtigen, daß von Gerichts wegen Jemand für sie angeordnet werden soll.

Decretum in Consilio Osnabrück den 27sten Merz 1804.

Zur Land- und Justitz-Canzley im Fürstenthum Osnabrück verordnete Director und Räthe.

Lodtmann. Dyckhoff.

4. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Zufolge Magistratsverfügung sollen die Besitzungen des hiesigen Bürger und Knochenhauer Dollen Schulden halber, nothwendig subhastirt werden. Es bestehen solche

1. in dem bürgerlichen, mit gewöhnlichen städtischen und kirchlichen Lasten beschwerten Wohn- und Brauhause Nr. 446. mit Nebengebäude und Anbau, auch Hofraum und Anbau, welches alles nach dem darüber aufgenommenen Anschlage auf 1845 Rt. gewürdiget ist.

2. Desgleichen dem zu dem Hause gehörigen, auf dem Simeonsthorschen Bruche Nr. 112. belegenen, bey der Theilung zu 10 Morgen 168 □R. Rheinländisch vermessenen und jetzt auf 1680 Rt. gewürdigten Hudetheil auf sechs Kühe.

Da nun zur Subhastation dieser Realitäten termini auf den 8. May, den 14. Julius, und den 18. Sept. angesetzet sind, so werden alle qualifizirte Kauflustige eingeladen, sich alsdann, und vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für ihr annehmliches höchstes Gebot den Zuschlag zu erwarten. Wobei zur Nachricht dient, daß der Anschlag an jedem Gerichtstage, Dienstag und Sonnabends, eingesehen werden kann, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Auch werden alle diejenigen, welche an obigen Grundstücken unbekannte real-Ansprüche haben solten, aufgefordert, solche im lezten Termin den 18. Septbr. d. J. anzugeben, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Minden am Stadtgericht den 2. Febr. 1804.

Aschoff.

Der Herr Burgemeister Meyer zu Werther hat bey dem hiesigen Amte auf den öffentlich meistbiethenden Verkauf seiner freyen Bürgerstette sub Nr. 33. Stadt Werther angetragen. Diese besteht in einem zur Handlung sehr gut gelegenem Wohnhause, einer Scheune, einem Garten ohngefähr 5 Becher groß, fünf Kirchenständen und zwey Begräbnissen mit Lagersteinen, und ist überhaupt auf 2940 Rthl. 11 Gr. 2 Pf. gewürdiget.

Da nun zum Verkauf dieser Stette Termine bezielet sind auf den 4ten April, 6ten Junii und 1ten August a. c. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Werther, so werden qualificirte Kauflustige hierdurch aufgefordert, in den bezielten Terminen, vorzüglich aber in dem letzten Termine ihr Geboth zu eröfnen und hat der Besthiethende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden diejenigen, welche an diese Stette unbekannte Real-Ansprüche haben zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 1ten August a. c. hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 100. die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die Stette werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Werther den 21ten Januar 1804.

Reuter.

5. Verkauf von Grundstücken.

Das zur Concursmasse der Kaufmanns-Wittwe Albertine Pothoffs geb. Ebmeyer gehörige Wohnhaus Nr. 295., in der untern Etage mit einer Wohnstube, Schlafkammer, Boutique und Küche; in der 2ten Etage aber mit einem Saal und 2 Kammern, auch mit Boden, Keller,

Hofraum und einem Hinterbau versehen worin ein geräumiges Zimmer, ein gebalkter Keller, und ein beschossener Boden befindlich, welches zur Nahrung und Handlung vorzüglich gelegen, und nach Abzug einer darauf haftenden jährlichen Prästation von 2½ Rthl. an das hiesige Armenkloster auf 1000 Rtl. 12 Ggr. abgeschätzt worden soll in Termino den 15ten Juny c. meistbietend versteigert werden.

Kauflustige können sich Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen indem auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Herford am 14ten Febr. 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Culemeier. Consbruch.

Die in der Amts-Stadt Enger sub Nr. 47. belegene Wippermannsche Bürger-Stette, auf welcher ehemahls Back- und Brau-Nahrung mit guten Nutzen getrieben worden, muß jetzo wegen schlechter Wirthschaft der letzten Besitzere und Schulden halber, hauptsächlich aber Behuef Einziehung der der Invaliden-Casse zuerkannten Filial-Quoten zweyer ausgetretenen Wippermannschen Söhne nothwendig subhastiret werden. Und wie zu solchem Ende termini ad licitandum auf den 8. May, 10. July und 11ten Sept. c. an der Gerichtsstube zu Enger bezielet, so werden Kauflustige, welche diese Stette zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, sich in denen bezielten Terminen, besonders in dem letzten zu melden, ihr Geboth abzugeben, und hat der Bestbiethende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Der Anschlag des subhastirten Prädii, welcher inclusive der Lasten rc. 2451 Rthl. 21 Gr. beträgt, kann zu jeder Zeit beym Amte eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilet werden

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 18. Febr. 1804.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Schröder im Dickenbroke die Adjudication der unterm 8ten Septbr. p. gerichtlich ausgebothenen Pertinenzien seiner Stette nicht bewilliget vielmehr auf den integralen Verkauf des Colonats selbst angetragen hat, dieser aber wegen der vorhandenen vielen Schulden nothwendig, auch von Hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 26ten Octobr. c. bereits vorläuffig genehmiget ist: So werden Kauflustige hiemit aufgefordert in Terminis den 22ten März, 24. May und 19. Jul a. c. Vormittags an der Amtsstube zu Hiddenhausen zu erscheinen und ihr Geboth abzugeben.

Die Stette ist auf 4745 Rthl. 12 mgr. 6 Pf. taxiret, und kann die specielle Taxe alle Donnerstage am Gerichte eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich communiciret werden.

Es dienet hiebey zur Nachricht, daß um den Ankauf zu erleichtern, der einzelne Verkauf einiger entbehrlichen in denen Licitations-Terminen näher zu benennenden Parcelen dem künftigen Käuffer nachgelassen sey.

Sign. am Königl. Amte Enger den 4ten Januar 1804.

Consbruch. Wagner.

Auf den Antrag der intabulirten von Schmudenschen Gläubiger sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Herrn Major v. Schmude gehörende Immobiliar-Besitzungen, als

1. das sub Nro 62. am Markte hieselbst belegene maßiv aufgeführte Hauptwohnhaus, worin sich unten 2 Wohnzimmer nebst Kammern, eine kleine Kammer, ein geräumiger Flur nebst Küche, oben ein Saal und Nebenzimmer, 2 kleine Kam-

(Hiebey ¾ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 19. der Mindenschen Anzeigen.

mern nebst Flur und darüber ein beschossener Boden befinden,

2. das damit unmittelbar verbundene, und gleichfals maßiv erbauete Hintergebäude mit einem großen Saal und 2 beschossenen Boden, und unter selbigen ein dreyfach abgetheilter Keller.

3. Ein 3 Stockwerk hohes Sommer-Wohngebäude, worin unten, so wie oben, eine Stube nebst kleinen Flur, und darüber ein beschossener Boden befindlich.

4. Ein mit Stallung und einer Futterkammer versehenes Scheunen-Gebäude.

5. Ein hinter dem Hause belegener 98 Fuß langer und 14 Fuß breiter bepflasterter Hofplatz, worauf sich Röhrwasser, und ein zu diesem, und dem nachbarlichen Gantenschen Hause gehörender Brunnen befindet, auch daneben ein kleiner Garten von 83 füßiger Länge und 9 füßiger Breite, imgleichen hinter der Scheune ein 14 Fuß langer und 18 Fuß breiter Hofraum mit einer Durchfarth, wovon jedoch das Miteigenthum dem angränzenden Hoffbauerschen Hofe zustehet, und wovon der mit Einschluß der Hude und Röhrwasser-Gerechtigkeit, nach Abzug der abgeschätzten Deteriorationen, welche das Haus nach der ersten Taxe erlitten, angeschlagene Werth 5400 Rthl, das im letztern Verkaufs-Termine erfolgte Geboth aber nur 2555 Rtl. in Golde beträget, zur anderweitigen nothwendigen Subhastation gezogen werden, und wie dazu drey Bietungs-Termine und zwar auf den 19. März, 7. Mai und 10. Sept. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzet worden; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich zur Abgabe ihres Gebothes einzufinden, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß mit der Adjudication alles Widerspruchs des Schuldners und einzelner Gläubiger ohngeachtet, ohne weitern Verzug verfahren werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 6. Febr. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Es soll das zur Vogelsangschen Concurs-Masse gehörende am Niederntthore sub Nr. 295. hieselbst belegene, und vor einigen Jahren neu erbauete Wohnhaus in dessen untern Etage sich 3 Stuben 3 Kammern, eine Küche nebst Speisekammer, eine Boutique nebst einer Kammer ein grosser Keller und Flur, so wie hinterwärts Stallung für 2 Pferde und Kühe, in der obern Etage 2 Stuben mit Schlafkammern ein Saal und Nebenzimmer, geräumiger Flur, auch Heuboden, und darüber ein beschossener Boden, sich befinden, nebst einem dahinter an der Niederthorschen Wallpassage belegenen und mit einem untermauerten Staquet umschlossener Hof und Gartenplatz resp. 2398 und 1760 Quadratfuß haltend, so zusammen mit Rücksicht auf dessen zum Wirths und Handelshause äußerst vortheilhaften örtlichen Lage und sonstigen Bequemlichkeiten einschlieslich des dazu gewidmeten Hudetheils, zu dem Werth von 7530 Rt. abgeschätzet worden, zur öffentlichen gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Biethungs Termin auf den 18ten Mai 1804. am Rathhause Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden die Kauflustige, welche zu dem Besitze dieses Hauses qualificiret sind, dazu eingeladen, und hat der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Bielefeld im Stadtgericht den 29. Oct. 1803.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

6. Gerichtl. confirm. Verträge.

Die Wittwe Sophie Charlotte Zech geborne Struck allhier hat laut Contract vom 25ten März c. ihrem Sohn erster Ehe Rudolph Henr. Rehling allhier einen Morgen Land im alten Felde zwischen genannten Rehling und Cors oder Mensing in Ilserheide für 300 Rtl. abgetreten und es ist darüber heute die gerichtliche Confirmation ertheilt.

Sign. Petershagen den 29. März 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker. Göcker.

Laut Kaufbriefs vom 17ten Febr. c. haben die Eheleute Keßler Christ. Ludew. Neele allhier ein Stück Saatland von etwa $1\frac{1}{2}$ Morgen jenseits der Weeser im alten Felde am Graßwege dem Col. Bade Nr. 22. in Lahde für 541 Rthl. Gold käuflich überlassen und es ist darüber heute die Confirmation ertheilt.

Sign. Petershagen den 17. März 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker. Göcker.

Die Eheleute Fährmann Kulemann allhier haben folgende Grundstücke käuflich abgetreten:

1 Laut Kaufbrief vom 10ten Febr. c. einen Kamp oben der Landwehr, dem Bäkker Gabriel Nolte allhier für 823 Rthl. Gold.

2. Laut Kaufbrief de eod. den olim Stolten Kamp unter der hölzern Windmühle, dem Bürger Ludewig Krüger allhier für 702 Rtl. Gold.

3. Laut Kaufbrief vom 28. Jan. c. einen Morgen Land im Biefelde, dem Col. Trine oder Klenke Nr. 16. in Jöffen für 370 Rtl. Gold,

und es ist den Käufern darüber heute die gerichtliche Confirmation ertheilt.

Sign. Petershagen den 10. März 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker. Göcker.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 20ten Decbr. 1803. hat der Feldwebel Carl Müller hiesigen hochlöblich von Wedellschen Regiments mit Consens des Herrn Regiments-Chefs von den Bertelsmannschen Herrn Erben ein am Bürgerwege belegenes und ein Scheffelsaat haltendes Stück Gartenlandes für die Summe von 370 Rtl. in Golde käuflich acquiriret.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. April 1804.

Consbruch. Buddeus.

7. Notification.

Da die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Predigers Jacob Arnold Melling geborne Anna Aßelina Gielemanns zu Freeren durch das Erkänntniß vom 12. März d. J. für eine Verschwenderin erkläret, und dieselbe, Behuef der fernern Verwaltung ihres Vermögens und in Ansehung der Disposition über solches unter Curatel gesetzet worden, daß sie daher, ohne Mitzuziehung und Einwilligung derselben sich aller einseitigen Disposition darüber enthalten soll, daß folglich derselben ferner kein Credit ertheilet werden könne und dürfe; so wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Lingen den 16. April 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.
Möller.

8. Auctions-Anzeigen.

Auf der Apotheke zu Rahden soll allerhand Hausgeräth, als Schränke, Tische, Stühle, Coffers, Zinn, Meßing, Eisen, Kupfer und Silber, ferner Frauenskleider, Linnen, Drell und Betten am Donnerstag den 24ten dieses Monaths öffentlich meistbietend verkauft werden. Wer davon etwas zu erstehen Lust hat, der kann gedachten Tages Morgens 8 Uhr in dem bestimmten Hause sich einfinden, biethen,

und gegen das höchste Geboth und baare Bezahlung des Zuschlages gewärtig seyn.

Sign. Rahden den 1ten May 1804.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

Da am Dienstage den 15ten May das sämtliche Mobiliar-Vermögen und der Waaren-Vorrath des in Concurs gerathenen Commercianten Friedrich Borgmann zu Schildesche gegen drey Monathlichen Credit öffentlich meistbiethend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige gedachten Tages Morgens früh 9 Uhr in dem Borgmannschen Hause einzufinden.

Königl. Preuß. Amt Sparenberg Schildesche den 27ten April 1084.

Reuter.

9. Vermischte Nachrichten.

Bey Unterschriebenen befindet sich zum Verkauf einige Decher Roßleder, Kaufliebhaber müssen sich hierzu innerhalb 8 Tagen einfinden. Minden den 1. May 1804.

D. Wehdeking.

Unterschriebene empfielet sich in dem bevorstehenden Minder Markte, mit modernen Damen-Putz, und dahin gehörende Artikeln in dem Hause des Hrn. Bock jun. oben dem Markte.

E. Magniac aus Hameln.

Delius et von Laer von Bielefeld empfehlen sich, zur bevorstehenden Mindener May Messe mit ihren eigenen Fabrikaten von allen Gattungen weißer Bielefelder und bunter Leinen, wollener und leinener Bänder, weißer und couleurter Zwirne, u. s. w. dem handelnden Publico ergebenst. Sie haben ihr Lager bey dem Herrn Stremming auf'm Markte.

L. Marchand, empfiehlt für diese Messe sein wohl sortirtes Französisches und Englisches Waaren-Lager, besonders

Pariser Porcelain; einzelne Tassen, ganze Déjeuners zu zwey bis zu zwölf Personen, Bouillon-Tassen, rc.

Bijouterie: ganze moderne silberne Coliers; goldene Halsketten, Ohrringe, Medaillons, rc. rc.

Feine Spitzen, Points d'Allençon & d'Argentan; Schleyer von Péquinet.

Gestickte Fächer.

Schildpattne Dosen mit und ohne Gemählde. Flacons in allen Gattungen.

Brieftaschen, Schreibkästchen, Etuis mit Flacons in feinen Safian.

Silber plattirte Thee-Maschinen; Plat-de-Ménage; Leuchter mit und ohne Girandoles; Patent-Schnallen und Sporen; Fischlöffel; Salzfäschen rc.

Lackirte Leuchter und Lampen; dergleichen Blumen-Töpfe, Brodkörbchen, Kohlpfannen, Schreibzeuge rc.

Thee- und Farben-Kästchen; Etuis mit Instrumenten zum Fischen;

Kleine Kinder-Bibliothek.

Reise-Flaschen, mit Leder überzogen.

Feine Scheeren, Barbier-Messer, Kniesschnallen, Korckenzieher und Lichtputzen.

Unauslöschliche Dinte die weiße Wäsche mit einer Feder zu zeichnen.

Aechte Chineser-Tousche; feine Bleifedern und Farben; Elfenbein zum Mahlen.

Englisches Briefpapier, ganz weiß, und mit colorirten Rand. Farbigt feines Siegellack.

Englischen und Pariser Senf; Cayenne und Estragon-Eßig; Sirop d'orgeat; de fleurs d'orange, de Vinaigre, &c.

Parfumerie: Rosen-Oehl; Riechwasser; Huile antique; wohlriechenden Puder und Pomade; Sachets; feine Essenz; englische Palm- und Jasmin-Seife; Neapliche Seife à la Rose und andere; Seifenkugeln à la vanille & aux fines herbes; Seifenpulver; Räucher-Kerzen rc.

Feine Schmincke von Mlle Martin.

Opodeldoc. Aromatischer-Eßig rc.

Er hat sein Lager beym Hrn. Obrist von Ripperda am Markt.

Lasahr et Comp. Bijoutier aus Hanau empfielt sich diese Messe mit einem

ganz nach dem neuesten Geschmack verfertigtes Assortement Bijouterie, besteht in goldene Dosen, Hals und Uhrketten, Kämme, Ohrringe, Medaillons, Hemdnadeln, Leib und Braselet Schlösser, Pettschaften, Uhrschlüssel, alle Arten Ringe alles in 14 und 18 karätigen Golde, kauft auch Gold, Juwelen und Perlen, und übernimt alle in diesem Fach einschlagende Bestellung, durch reelle Bedienung und billige Preisen wird er sich seinen Gönnern und Freunden zu empfehlen suchen und logiert bey Hrn. Rupe.

Gebrüder Koch aus Cassel empfehlen sich diese Messe wieder mit folgenden und mehreren Waaren; als seidene und weiße feine Zeuge zu Damens-Kleider, seidne Tücher, couleurten und ächt carmosinrothen schweren Sammet; seidne Strümpfe, dergleichen auch für Kinder, lederne Handschu, gestickte Fächer und Arbeitsbeutels, Geldbeutels, alle Arten seidner Atlas- und Moderaftbänder, Samtbänder, halbächte Flittern, Cantille und Frize; Französische und Chinesische Stick- und Strickseide, Neh- und Steppseide, feine Patentbaumwolle zum Stricken und Sticken; zu Damensputz, verschiedene Arten Quasten und Litzen, Chinille; moderne Gardinenklokken; Stockbänder und Pfeifenklocken; Pariser Kreide zum Zeichnen, moderne Stahl-Schildkrot und feine Hornkämme; feine Hosenträger u. a. Waaren mehr. Wir haben unsern Laden beym Herrn Obrist von Ripperda am Markt.

Bernhard Cahen et Leser aus Elberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender May-Messe mit einem wohl assortirten Lager von seidenen und halbseidenen Tüchern, dito Türkischrothe baumwollne Tücher, weiße und blaue feine Herrnhuter Tücher, Sammet und Schwandongs Westen, feine gelbe Nanquinetts, Sammet und Lothbänder, dito Leinen und wollne, dito gewebte Spitzen. Sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preisen und bitten um geneigten Zuspruch; haben ihre Niederlage beym Herrn Rud. Schürmann am Markt.

Johann Heinrich Pelpmann et Comp. von Elberfeld beziehen diesen bevorstehenden Minder May-Markt mit einem wohl assortirten Waarenlager, von seiden Tücher und Stück-Sammet und Sammet-Westen, und haben jetzt Ihre Niederlage bey Herrn Joh. Rupe, Kaufmann und Gastgeber am Markt. Sie empfehlen sich der geehrten Kaufmannschaft bestens, und bitten um geneigten Zuspruch.

Chr. Fried. Schmale von Hannover beziehet bevorstehende Messe zum erstenmale mit einem Lager von seidenen, wollenen und leinenen Bändern, seidenen Tüchern, Samit und Seide, baumwollnen Mützen, alle Sorten Knöpfe und mehreren andern Artikeln. Er verspricht die beste Waare und billigsten Preise. Das Lager ist im Hause des Herrn Obrist von Ripperda aufm Markt.

Zur 1sten Klasse der 21sten Berliner Lotterie, deren Ziehung auf den 23sten Juny dieses Jahrs festgesetzt ist, sind aufs Neue Loose, das Stück zu 3 Rtl. 2 gGr. in Golde, in meinem Einnahme-Comtoir zu haben.

Minden, am 4ten May 1804.

G. G. Stoy,
wohnhaft am Kamp.

Da ich mit Genehmigung der hohen Behörde und Erlaubniß des wohllöblichen Magistrat zu Bielefeld, am Niederthor beym Fabrikenhofe, und der holländischen neuen Bleiche am Heeper Wege eine Wein- Bier und Coffee-Schenke in meinen dazu neu angebauten Hause anlegen darf; So ersuche nunmehro alle meine Freunde und hohe Gönners, mit ihren Zuspruch mich fleißig zu beehren, an guter Aufwartung und Bedienung soll nichts ermangeln. Ich nehme bloß Honoratiores und Standes-Personen, Kauf-

leute und alle honette Bürgers lediglich auf, dagegen Bleicherknechte, Handwerks-Gesellen und Soldaten finden keinen Aufenthalt bey mir, und werden abgewiesen und aus dieser Ursache verspreche ich mich fleißigen Besuch.

Johann Philip Junkermann.

Bey Gelegenheit der Königl. gnädl. Verordnungen, daß die Besitzer adlicher Güter, so wie sämtliche Landes-Collegia eine gestickte Uniform tragen sollen, finde ich Unterschriebener mich veranlaßt hiermit bekannt zu machen, daß ich die Stickereyen zu allen diesen Uniformen verfertige, und schon einen beträchtlichen Theil in der hiesigen Provinz abgeliefert habe; diejenige Herrn, welche also dergleichen Uniformen benöthiget sind, und welchen ich noch unbekannt bin, belieben sich daher gefälligst an mich zu wenden. Was die Accuratesse betrift, so kann jeder versichert seyn, da ich die Instructionen, und alles was sonst zur Uniform gehört, besitze, mich auch anheischig mache, jede Bestellung, welche nicht der Aufgabe gemäß befunden wird, für meine Rechnung zu behalten. Nicht allein die Stickerey, sondern auch Epaulets, Portepees, Cordons, und die zu jeder resp. Uniform gehörige Knöpfe sind bey mir zu haben und zwar für den in Berlin bestimmten Preiß. Ein jeder Commißions-Einsender beliebe nur gefälligst, wenn er eine Uniform bestellt, mir zu melden, von welcher Provinz oder Collegium sie seyn soll, so wird ihm alles was er benöthiget ist, zugesandt werden.

Desgleichen kann man auch das Tuch, wenn man keine bequemere Gelegenheit hat, von mir haben, das Rothe oder Scharlach, recht schön und fein zu 6 Rthl. Das Blaue zu 3 bis 5 Rtl. Außer den oben benannten Stickereyen, verfertige ich auch alles dasjenige, was in Berlin, Paris, Lyon gemacht wird, nahmentlich Ordens-Sterne und Kreutze, Damenkleider auf Linon und andere Zeuge, desgleichen alle Militär- und Bürgerfahnen, und alles was sonst zur Stickerey gehört.

Aloys Perger
Goldsticker auf dem Hause Friedrichsburg bey Münster.

10. Todesanzeigen.

Vor drey Monathen zeigte mein Gatte den Tod unserer geliebten Tochter an, ein noch weit härterer Verlust schlägt mich jetzt zu Boden, und kein Wunder wärs, wenn ich darunter erläge. Er ist nicht mehr, der Vidre der Menschenfreund, der Mann ohne Furcht, der Enthousiast für alles Gute und Rechte; — ein Schlagfluß machte am 29ten April seinem thätigen Leben ein Ende. Er starb im 66sten Jahre seines Alters, und 36sten seines hier geführten Predigtamts. Seine trauernde Gemeine verliehrt an ihm den würdigsten Lehrer, seine Kinder den besten Vater, aber mein Verlust ist unaussprechlich. Wer ihn kannte, schätzte ihn; wer sich seiner werth fühlt wird mir eine Thräne des Mitleids schenken. Nur die Hofnung des Wiedersehens, des baldigen Wiedersehens kann mir Trost verleihen!

O des Wonnetags der wieder
Ewig Freund und Feind,
Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder,
Mann und Weib vereint:
Wenn gelehrt von Himmelsweisen,
Wir des Vaters Liebe preisen,
Der aus Irthum, Schmach und Gram
Uns in seine Ruhe nahm!

Jöllenbeck am 2ten May 1804.
Die verwitwete Predigerin Schwager.

Sanft entschlief zu einer bessern Welt am 30ten April des Morgens um 4 Uhr, unser theuerster Gatte und Vater, der Königl. Preuß. Land-Rentmeister Bauer. Die letzten 3 Tage seines Lebens, brachte er nur auf dem Kranken-Lager zu, und die heftigsten Gichtschmerzen, welche die innern Theile des Körpers angegriffen hatten, waren die Ursache, seines für uns

so schmerzhaften Todes. Wir zeigen dies hiermit allen unsern auswärtigen Verwandten und Freunden an, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, da diese unsern gerechten Schmerz über diesen so theuern Verlust nur noch vermehren würden.

Des verstorbenen hinterlassene Wittwe und 4 Kinder.

Tecklenburg den 2ten May 1804.

Sanft entschlief nach einem 16jährigen Leiden, mein guter Gatte, der Marsch-Commissär Johann Friederich Tiez, am 22ten dieses, zwischen 5 und 6 Uhr Morgens, im 65sten Jahre seines Lebens. Ich mache dieses seinen und meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Des Seeligen hinterlassene Wittwe Johanne Tiez gebohrne Heinsen.

Lingen den 23ten April 1804.

Ueber die Kultur der Sinne.

(Beschluß.)

Durch das Tobacksrauchen werden die Speicheldrüsen zu stärkerer Thätigkeit gereizt, und die Speichelabsonderung verstärkt. Verschluckt man den mit dem Tobacksöle geschwängerten Speichel, so wirkt er als ein unnatürliches Reizmittel auf den Magen, und verursacht Anfangs die bekannten übeln Folgen der ersten Pfeife, späterhin aber wirkt er doch als ein Purgirmittel auf den Magen und Darmkanal. Wirft man ihn aus, so wird der Verdauung ein unentbehrliches Hülfsmittel entzogen, und dieß, zusamt der nothwendig erfolgenden Verderbniß der Zähne durch das Tobacksrauchen, ist die Hauptursache, weshalb starke Raucher ganz in der Regel schlechte Verdauer sind. Gewöhnt man sich aber in dem Grade an den Tobacksrauch, daß er auf die Speicheldrüsen gar nicht mehr einwirkt, so macht man diese Drüsen zugleich unempfänglich gegen jede mildere Reizung, und hemmt den Speicheizufluß auch zu der Zeit, wo er unentbehrlich ist. Nur für phlegmatische und unreizbare Personen eignet sich das Tobacksrauchen als diätetisches Mittel. Auf alle Andere wirkt es als Arznei, mithin, so lange sie gesund sind, schädlich. Bei den Holländern und Deutschen, bei denen ein gewisses Phlegma nicht zu der Ausnahme gehört, hat daher das Tobackrauchen den meisten Eingang gefunden. Der deutsche Landmann mißt seine Wege nach Pfeifen Toback, und die holländischen Bauern auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung messen die Prügel, die sie den Hottentotten geben, nicht nach der Zahl, sondern nach der Zeit, und da sie keine Uhren haben, rechnen sie nach Pfeifen Toback. Selbst die holländische Regierung hat diese Methode eingeführt, und der Fiscal oder der Unterrichter sind die Raucher bei solchen Gelegenheiten. *)

Guter Rath an einen jungen Handwerker.

(Aus B. Franklins kleinen Schriften.)

Bedenke, daß Zeit auch Geld ist. Wer den Tag zwey Thaler mit Arbeiten verdienen kann, und die Hälfte des Tags spazieren geht, oder müßig sitzt, der darf, giebt er gleich auf seinem Spaziergange oder in seiner Unthätigkeit nur 24 Groschen aus, dieses nicht als den einzigen Aufwand betrachten. Er hat in der That außerdem noch 1 Thaler verthan, oder richtiger, weggeworfen.

(Fortsetzung künftig.)

---

*) Barrow's Reisen durch die innern Gegenden des südlichen Afrika in den J. 1797 und 1798. Aus d. Engl. v. M. C. Sprengel Weim. 1801. S. 141.